

BESCHLUSSVORLAGE V0750/23 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	17.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	30.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Compliance-Rahmenrichtlinie der Stadt Ingolstadt
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Compliance-Rahmenrichtlinie.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine weisungsunabhängige und fachkundige Ansprechperson für Compliance-Fragen und deren Stellvertretung aus der Verwaltung zu berufen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Sonstige Beschlüsse ohne denkbare Nachhaltigkeitsauswirkungen

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Vorbemerkung

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 die Verwaltung beauftragt den Entwurf der Compliance-Richtlinie -Stand 10/2018- fortzuschreiben und eine Compliance-Funktion im Rahmen eines Compliance-Management-Systems (nachfolgend „CMS“) zu strukturieren. Auf die Sitzungsvorlage V0705/22 wird inhaltlich Bezug genommen.

Dem Auftrag vorangegangen war ein Beschluss (V0485/18) des Stadtrates Ende 2018, den Gesamtkomplex „Compliance“ in der Wahlperiode 2020/2026 neu aufzusetzen.

Compliance in der Kommunalverwaltung

Seit dem 01.August 2023 sind die Gemeinden zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen zur Entgegennahme von Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinschG) verpflichtet, außerdem selbstverständlich zur Einhaltung von Recht und Gesetz. Hingegen gibt es (noch) keine ausdrückliche Pflicht für die Verwaltung eine Compliance-Ansprechperson oder ein CMS einzurichten.

Durch die Einrichtung und konkrete Ausgestaltung eines kommunalen CMS übt der Stadtrat sein zusätzliches Überwachungsrecht aus Art. 30 Abs. 3 GO aus. Diese Überwachung kann auch mittels einer Prüfung der Einhaltung von (Compliance)-Überwachungspflichten der Verwaltungsleitung ausgeübt werden, wenn „nur“ ein Wohlverhaltensverstoß vorliegt oder droht, der die Schwelle zur Rechtswidrigkeit noch nicht überschreitet.

Wahrnehmung der Compliance-Funktion

Die primäre Verantwortung für die Compliancewahrung liegt bei der Verwaltungsleitung, während der Stadtrat mitverantwortlich für die Einhaltung von Gesetz und Recht bei der Führung der Verwaltung ist (Quelle: Henssler/Strohn GesR/Vetter/Peters, 5. Aufl. 2021, DCGK G5). Die Verwaltungsleitung kann Compliance-Aufgaben auf Bedienstete übertragen, wozu eine ordnungsgemäße Delegation erforderlich ist.

Der/die Compliance-Beauftragte ist eine Person, die in der Stadt Ingolstadt mit Prävention, Aufdeckung und Reaktion betraut ist. Teile des CMS können aber auch an externe Dienstleister vergeben werden.

Organisationsvorschlag für die Stadt Ingolstadt

Mit der Compliance-Rahmenrichtlinie verpflichtet sich die Stadt Ingolstadt eine Ansprechperson für Compliance-Fragen zu benennen. Um Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben auszuschließen, erfolgt die Verortung bei einer bestimmten Person für eine gewisse Dauer, welche keine operativen Tätigkeiten im Tagesgeschäft ausübt. Nach gegenwärtigem Planungsstand soll die Aufgabe ressourcenschonend in Personalunion mit der Beauftragung bzgl. Korruptionsvorsorge wahrgenommen werden, welche ebenfalls den Betrieb der internen Meldestelle sicherstellt.

Mit dieser strategischen Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand wird dem Gedanken eines organisatorischen Compliance-Ansatzes Rechnung getragen:

